

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates“

(COM(2021) 557 final — 2021/0218 (COD))

(2022/C 152/21)

Berichterstatter: **Christophe QUAREZ**

Mitberichterstatter: **Lutz RIBBE**

Befassung	Europäisches Parlament, 13.9.2021 Rat der Europäischen Union, 22.9.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 114, Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Verabschiedung im Plenum	9.12.2021
Plenartagung Nr.	565
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	191/2/5

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die Anhebung des angestrebten Anteils erneuerbarer Energien, insbesondere in den Bereichen Industrie, Verkehr und Wohnungsbau. Die Maßnahmen zugunsten der erneuerbaren Energien sollen in drei Bereichen Wirkung zeigen: Klimaschutz, Energiesicherheit und wirtschaftliche Entwicklung (Schaffung von Arbeitsplätzen). Dazu ist jedoch auch Rechtssicherheit erforderlich, die dadurch untergraben wird, dass die Überarbeitung gerade einmal zwei Wochen nach Ablauf der Umsetzungsfrist stattfindet. Der EWSA betont jedoch, dass selbst die angehobenen Zielvorgaben nicht mit den Pariser Klimazielen, geschweige denn mit den Bestimmungen der UN-Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) zur Verhinderung gefährlicher anthropogener Störungen des Klimasystems in Einklang stehen dürften. Diese gefährlichen Störungen machen sich bereits heute durch den weltweiten Temperaturanstieg bemerkbar.

1.2. Der EWSA weist die Kommission darauf hin, dass ein Zusammenspiel zwischen den bestehenden, im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ überarbeiteten Rechtsvorschriften und den vorgeschlagenen neuen Instrumenten wie dem Klima-Sozialfonds und dem CO₂-Grenzausgleichssystem notwendig ist.

1.3. Der EWSA hält es für unerlässlich, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Energiequellen herzustellen. Dazu muss die immer noch weiter zunehmende Subventionierung fossiler Energieträger eingestellt werden⁽¹⁾.

1.4. Der EWSA erinnert daran, dass die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere junge Menschen, im Mittelpunkt der europäischen Energiepolitik stehen müssen, und bedauert daher, dass es der Kommission entgegen den Vorgaben der Mitteilung über die Energieunion an Ehrgeiz mangelt, den individuellen und gemeinschaftsbasierten Prosum zu fördern und auszubauen.

1.5. Der EWSA unterstützt weitgehend die in dem Vorschlag vertretenen Grundsätze der verantwortungsvollen Forstwirtschaft und schlägt vor, forstwirtschaftliche Nebenprodukte und Recyclingholzprodukte vorrangig für die Bioenergieerzeugung zu nutzen. Des Weiteren fordert er, die Förderung von Bioenergiekraftwerken im Hinblick auf die Nutzung von Biokraftstoffen biogenen Ursprungs vor allem in Verkehrsbranchen neu zu bewerten, die schwer zu elektrifizieren sind und in denen sie eine leicht verfügbare Alternative zu vertretbaren Kosten darstellen (siehe hierzu Ziffer 4.9 und Ziffer 4.20).

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1.

1.6. Der EWSA bedauert, dass es im Einklang mit der kürzlich von der Kommission vorgelegten Strategie für Offshore-Windenergie keine klare Strategie für die Entwicklung von Onshore-Windenergie und Photovoltaik gibt. Eine Dezentralisierungsstrategie und die wirksame Förderung von Bürgerenergie würden dazu beitragen, regionale Wertschöpfungsketten zu stärken und für eine größere Akzeptanz der Energiewende in der Öffentlichkeit zu sorgen. Ansonsten läuft Europa Gefahr, für seine laxen Einstellung der letzten zwei Jahrzehnte einen hohen (sozialen und wirtschaftlichen) Preis zu zahlen. Ferner weist der EWSA darauf hin, dass

- eine systematische Prognose der steigenden Energienachfrage aufgeschlüsselt nach Gebieten und Energiearten unter Berücksichtigung der Umwandlung von Energiearten sowie
- eine konzeptionelle Planung der Architektur des künftigen Energiesystems zunehmend erforderlich werden.

1.7. Der EWSA fordert das Europäische Parlament und die Kommission auf, die Debatte über die Festlegung verbindlicher nationaler Ziele wieder aufzunehmen.

2. Einleitung

2.1. Gegenstand dieser Stellungnahme ist der am 14. Juli 2021 veröffentlichte Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (im Folgenden „die Richtlinie“). Dieser Vorschlag ist ein wichtiger Bestandteil des von der Kommission geschnürten Pakets „Fit für 55“, das es ermöglichen soll, unsere Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % zu senken und die Europäische Union entsprechend dem Europäischen Klimagesetz bis 2050 klimaneutral zu machen.

2.2. Der Weltklimarat weist in seinem jüngsten Bericht vom August 2021 darauf hin, dass die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre im Jahr 2019 so hoch ist wie schon seit mindestens zwei Millionen Jahren nicht mehr. Er bekräftigt ferner, dass die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5-2 °C nur möglich ist, wenn Klimaneutralität erreicht wird. Die COP 26 im November 2021 in Glasgow muss als Gelegenheit begriffen werden, eine Bilanz der von den Staaten erzielten Fortschritte seit dem Abschluss des Übereinkommens von Paris 2015 zu ziehen und ehrgeizigere Klimaziele zu setzen. Die Internationale Energie-Agentur ihrerseits hat jüngst unterstrichen, dass Klimaneutralität nur erreicht werden kann, wenn die derzeit überwiegend auf fossile Energieträger setzende Weltwirtschaft auf erneuerbare Energieträger umgestellt wird^(?). Die Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist vor diesem Hintergrund zu sehen.

3. Allgemeine Bemerkungen zu dem Richtlinienvorschlag

3.1. Im Bestreben, die EU zum globalen Vorreiter auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien zu machen, wurde 2018 die dazu notwendige Neufassung der Richtlinie^(?) vorgelegt. Der EWSA bedauert die mangelnde Rechtssicherheit, die dadurch entsteht, dass Änderungen zu denselben Punkten vorgeschlagen werden, die auch Gegenstand der letzten Änderungsvorschläge zu der Richtlinie unmittelbar nach Ablauf der Umsetzungsfrist (30. Juni 2021) waren. Der EWSA unterstützt dennoch den Vorschlag der Kommission, die Richtlinie im Hinblick auf die im Europäischen Klimagesetz festgelegten neuen CO₂-Reduktionsziele zu überarbeiten und diese Gelegenheit zur Vereinfachung und Behebung von Mängeln zu nutzen. Der EWSA betont, dass der Ausbau erneuerbarer Energien nicht erschwert werden darf, zumal es notwendig ist, den Anteil erneuerbarer Energien am europäischen Energiemix verpflichtend auf 40 % zu erhöhen und den Einsatz erneuerbarer Energien etwa in Gebäuden, in der Industrie oder im Verkehrssektor auszubauen. Indes erachtet er es als notwendig, die Aufmerksamkeit verstärkt auf drei Handlungsfelder zu richten, die in dem Vorschlag für eine Überarbeitung zu kurz kommen.

a) Bürger und Verbraucher müssen besser einbezogen werden

3.2. Ungeachtet der hohen Erwartungen der europäischen Bürgerinnen und Bürger hat die EU bislang nur unzulängliche Mittel und Wege der Verbraucherbeteiligung vorgeschlagen, zumal Prosum in der Richtlinie immer noch nicht klar definiert wird. Die Europäische Kommission sollte einen Überwachungsmechanismus vorschlagen, um die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der festgelegten Vorschriften zu begleiten und so Prosum zu fördern. Den politischen Entscheidungsträgern sollten Beispiele bewährter Verfahren an die Hand gegeben werden. Um Prosum praxisfähig zu machen,

- müssen Möglichkeiten, wie die Bürger Prosumer werden können, formalisiert werden;
- müssen bestehende Hemmnisse wie zu hoher Verwaltungsaufwand beseitigt werden;

^(?) Internationale Energie-Agentur, *Net Zero by 2050 — A Roadmap for the Global Energy Sector (windows.NET)*, S. 3.

^(?) <https://www.eesc.europa.eu/de/our-work/opinions-information-reports/opinions/revision-renewable-energies-directive> (Abl. C 246 vom 28.7.2017, S. 55).

— muss finanzielle Unterstützung über die Kommunen bereitgestellt werden, um Lock-In-Effekte zu verhindern.

Bürokratische Hürden abzubauen und sicherzustellen, dass die Finanzierung die gewünschten Zielgruppen (z. B. bürgernahe und lokale Jugendorganisationen) erreicht, ist entscheidend. Gleichzeitig muss geklärt werden, welche Pflichten den Prosumern in Zukunft möglicherweise entstehen werden. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang Rechtssicherheit, da der Zugang der Verbraucher zu finanzieller Unterstützung und Fachwissen sichergestellt sein muss, um sie zu ermutigen, auf Prosum umzusteigen. Der EWSA geht davon aus, dass das demnächst überarbeitete Rechtsinstrument frühestens 2030 erneut zur Überarbeitung anstehen wird, zumal sämtliche Interessenträger — wie bereits in Ziffer 3.1 ausgeführt — auf Rechtssicherheit angewiesen sind.

3.3. Es werden zwar ganz richtig im Einklang mit der Strategie für erneuerbare Offshore-Energie die Anstrengungen für den Ausbau der Windenergiekapazität auf See unterstützt, aber in unserem künftigen europäischen Energiesystem müssen auch Onshore-Windenergie und Photovoltaik eine wesentlich größere Rolle spielen. Der EWSA vermisst einen allgemeinen Ansatz und fordert die Kommission zur Annahme einer Strategie für regionale Dezentralisierung auf. Prosum kann nur mit Unterstützung der regionalen und lokalen Ebene funktionieren, die nicht nur über die technischen und finanziellen Voraussetzungen verfügt, sondern auch die besonderen Gegebenheiten vor Ort kennt, was erhebliche Zeitersparnisse ermöglicht. In Anbetracht ihrer Bürgernähe und ihrer Kenntnis der Interessenträger vor Ort wäre es legitim, dieser Ebene mehr Zuständigkeiten zu geben, um die in der Richtlinie gesetzten Ziele zu erreichen. Schließlich müssen im Zusammenhang mit dieser Strategie noch Überlegungen zur Bewirtschaftung (Förderung, Recycling usw.) der Ressourcen und kritischen Materialien angestellt werden, die für den Ausbau und die reibungslose Nutzung der erneuerbaren Energien benötigt werden. Auf die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen darf keine Abhängigkeit von kritischen Materialien folgen.

b) Synergien besser nutzen

3.4. Da die letzte Neufassung erst wenige Jahre zurückliegt, konnten die darin festgelegten neuen Bestimmungen ihre Wirkung noch nicht vollständig entfalten. Nach Meinung des EWSA muss die neuerliche Überarbeitung deshalb zweierlei Ziele verfolgen.

3.5. Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge und gemäß den Modellrechnungen im Referenzszenario EU 2020 dürfte die EU das gegenwärtige Ziel eines 32 %-Anteils erneuerbarer Energien am Stromverbrauch um etwas mehr als 1 % übertreffen. Zunächst sollten im Zuge der Überarbeitung die aktuellen Ziele erhöht und parallel dazu neue Ziele festgelegt werden, um die Integration der erneuerbaren Energieträger EU-weit um mindestens 7 % zu steigern.

3.6. Dann sollten die im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ fälligen umfangreichen Änderungen Anlass sein, die vorhandenen Synergien zwischen den einschlägigen Rechtsvorschriften und der Richtlinie weiter auszubauen. Dies gilt auch für die neuen, von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Instrumente wie den Klima-Sozialfonds und das CO₂-Grenzausgleichssystem. Die Richtlinie kann beispielsweise nur dann ihr ganzes Potenzial entfalten, wenn die Nutzung erneuerbarer Energien mit einer CO₂-Bilanzierung unter Berücksichtigung des CO₂-Gehalts eines Teils der Importgüter einhergeht. Durch die Einführung des CO₂-Grenzausgleichssystems für bestimmte Bereiche können gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden; dies sollte auf europäischer Ebene angegangen werden. Die in Artikel 25 vorgenommene Ablösung des anvisierten 14 %-Mindestanteils erneuerbarer Energien am Stromverbrauch durch das verbindliche Ziel einer Senkung der Treibhausgasintensität des Verkehrssektors um 13 % bis 2030 ist eine beispielhafte Nutzung von Synergien. Auf diese Weise kann die Kohärenz mit der Überarbeitung des Emissionshandelssystems oder auch mit der Verordnung über CO₂-Emissionsnormen gefördert werden. Dennoch sollte die Elektrifizierung des Verkehrssektors im Einklang mit der Strategie der Kommission für die Integration des Energiesystems⁽⁴⁾ vorrangig angestrebt werden, sofern dies wirtschaftlich und technologisch möglich ist. Dieser Überarbeitungsvorschlag ist noch vor der geplanten Überarbeitung der Gebäudeeffizienzrichtlinie vorgelegt worden und muss als Gelegenheit genutzt werden, großen Ehrgeiz an den Tag zu legen, wenn am 14. Dezember 2021 erläutert wird, wie es mit dem Paket „Fit für 55“ weitergeht.

c) Wirtschaftlicher Aufschwung und Ausbau der Erneuerbaren müssen Hand in Hand gehen

3.7. Die Stromnachfrage ist zwar fast wieder auf dem Stand von vor der Gesundheitskrise, doch ist im Zuge der wirtschaftlichen Erholung ein Anstieg der Stromerzeugung aus erneuerbaren zu Lasten der fossilen Energieträger zu verzeichnen⁽⁵⁾. Um diesen Aufschwung zu einem echten Zukunftstrend zu verstetigen, sind gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Energieträgern unverzichtbar. Zunächst muss dazu schnellstmöglich die Subventionierung der fossilen Energieträger eingestellt werden, die 2018 europaweit auf ca. 50 Mrd. EUR veranschlagt wurde⁽⁶⁾ (wobei in dieser Schätzung ein Teil der „indirekten“ Subventionen unberücksichtigt blieb).

⁽⁴⁾ COM(2020) 299 final.

⁽⁵⁾ Ember, *European Electricity Review: H1-2021*, (ember-climate.org).

⁽⁶⁾ Europäische Kommission, Anhang des Berichts an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Bericht zur Lage der Energieunion 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz.

3.8. Sollten Rat und Parlament der delegierten Taxonomie-Verordnung zum Klimaschutz zustimmen, wird sie Investitionen künftig in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten lenken, also auch in den Ausbau der erneuerbaren Energieträger. Erst, wenn die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Energieträgern ausgeräumt sind, können die Erneuerbaren im freien Spiel der Marktkräfte bestehen. In Erwartung dessen begrüßt der EWSA den Ansatz der Kommission, der dafür sorgt, dass der Ausbau der Erneuerbaren weiterverfolgt wird.

4. Besondere Bemerkungen zum Wortlaut der Richtlinie

a) Zwingender oder unverbindlicher Charakter der vorgeschlagenen Ziele

4.1. Der EWSA beanstandet einmal mehr ⁽⁷⁾, dass in der geänderten Fassung der Richtlinie anders als in der Fassung von 2009 keine verbindlichen nationalen Ziele vorgesehen werden. Die EU hat zwar ihr Ziel erreicht, den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020 auf 20 % zu erhöhen, doch einige Mitgliedstaaten konnten ihre Zielvorgaben nicht erfüllen und andere nur knapp ⁽⁸⁾ und auch nur dank der wirtschaftlichen Ausnahmesituation infolge der Gesundheitskrise, die einen Teil der nationalen Volkswirtschaften zum Erliegen gebracht hat. Dieses Beispiel unterstreicht die Schwäche des derzeitigen Governance-Rahmens, der die Mitgliedstaaten nicht zur Einhaltung der nationalen Zielvorgaben verpflichtet. Der EWSA fordert den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission auf, die Debatte über die Festlegung verbindlicher nationaler Ziele, über eine geeignete Governance im Energiebereich und/oder zumindest über wirksamere Mittel der Durchsetzung gegenüber säumigen Staaten wieder aufzunehmen, um die Achtung der Ziele auf nationaler Ebene sicherzustellen. Durch die Richtlinie gerät sonst das freiwillige Handeln an seine Grenzen. Mehrere Mitgliedstaaten haben ihre für 2020 anvisierten Ziele übertroffen. Indes besteht die Gefahr einer Nivellierung nach unten, und deshalb könnten diese Mitgliedstaaten durch das fehlende Engagement anderer Mitgliedstaaten und die ausbleibenden Konsequenzen desillusioniert werden.

4.2. Das neue verbindliche Ziel eines 40 %-Anteils erneuerbarer Energieträger bis 2030 (anstatt der vorherigen 32 %) erstreckt sich auf den Energieverbrauch insgesamt und nicht nur auf den Stromverbrauch. Der EWSA begrüßt, dass die Kommission die ehrgeizigste Vorgabe der im Klimazielplan vorgegebenen Spanne (38-40 %) gewählt hat, um das neue Ziel einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um 55 % bis 2030 zu erreichen. Damit unterstreicht die europäische Exekutive ihr Engagement für die beschleunigte Einführung umweltfreundlicher Technologien, was der EWSA erfreut zur Kenntnis nimmt. Diese Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Strommix der Mitgliedstaaten wird jedoch Auswirkungen auf den Energieverbrauch ⁽⁹⁾ haben, zumal der Anteil des Stromverbrauchs bis 2050 sinken dürfte. Die Szenarien für 2050 müssen vor dem Hintergrund der neuen Ziele aktualisiert werden, insbesondere unter Berücksichtigung der Relevanz der Stromspeicherung, die rascher als vorgesehen ausgebaut werden muss, und des Energiebewusstseins, das im Zuge der Gesundheitskrise in verschiedener Hinsicht in den Vordergrund gerückt ist.

4.3. Für einige Mitgliedstaaten ist dieses Ziel jedoch sehr hoch gesteckt. Der EWSA unterstützt den vorgeschlagenen Ansatz, die sektorspezifischen Anstrengungen zu steigern und bspw. die Integration der erneuerbaren Energien in die Wärme- und Kälteerzeugung zu fördern, zumal in einigen Mitgliedstaaten die Dekarbonisierung des Gebäudesektors nicht vorankommt. Das im neuen Artikel 15a vorgegebene spezifische Ziel eines 49 %-Anteils erneuerbarer Energie im Gebäudesektor war diesbezüglich überfällig. Der EWSA fragt sich jedoch, wie sinnvoll es ist, ein solches Ziel unverbindlich zu formulieren. Immerhin muss der Gebäudesektor seine Emissionen bis 2030 um 60 % senken und bis 2040 auf Nullemissionsniveau sein, um den im europäischen Grünen Deal festgelegten Zielen Genüge zu tun. Einige Mitgliedstaaten könnten sich mit diesem Ziel schwertun, weshalb der EWSA darauf hinweist, dass ab 2025 die Mittel aus dem Klima-Sozialfonds in Anspruch genommen werden sollten, um die Renovierung öffentlicher und privater Gebäude zu beschleunigen und die zunehmende Energiearmut, von der über 30 Mio. Menschen in Europa betroffen sind, einzudämmen. Indes muss für Finanzierungen über den künftigen Klima-Sozialfonds oder allgemein über andere Förderinstrumente ein Mechanismus für die Nachverfolgbarkeit eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass diese Mittel ordnungsgemäß für den Klimaschutz bereitgestellt werden. Wenn nämlich diese Mittel erst in die nationalen Haushalte fließen, kann ihre Verwendung nicht wirksam kontrolliert werden. Diese Mittel sollten nicht nur Großprojekten vorbehalten sein, sondern auch kleineren Projekten zugutekommen, bei denen der zahlenmäßige, auf MWh und CO₂-Emissionen bezogene Nutzen zwar geringer ist, deren Wirkungskraft für die europäischen Bürger aber mindestens ebenso groß oder noch größer ist. Der EWSA fordert, die einzelstaatlichen Zuweisungskriterien für die Mittel zur Förderung der aktiven Teilhabe der Bürger zu vereinheitlichen, um eine mögliche grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern.

4.4. Der EWSA gibt zu bedenken, dass die Dekarbonisierung der Industrie bislang nur schleppend vorankommt, und das, obwohl die Industrie in sämtlichen aufeinanderfolgenden europäischen Klimaplänen stets an erster Stelle ins Visier genommen wurde. In der Praxis fallen die Industrieemissionen unter das Emissionshandelssystem. Aufgrund einer zu großzügigen Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate verursachen über 90 % der Industrieemissionen den betroffenen Unternehmen keine Kosten, weshalb der Sektor seine Emissionen zwischen 2012 und 2018 um lediglich 1 % gesenkt hat.

⁽⁷⁾ 7. ABl. C 246 vom 28. Juli 2017, S. 55.

⁽⁸⁾ Eurostat, *Renewable energy statistics — Statistics Explained* (europa.eu).

⁽⁹⁾ Mitteilung der Kommission: Ein sauberer Planet für alle — Eine europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft.

Der EWSA plädiert deshalb für ein verbindliches Ziel von 1,1 %, damit die Unternehmen ihren Anteil an erneuerbaren Energien von Jahr zu Jahr erhöhen müssen. Denn ein Richtziel könnte als Freibrief für die Unternehmer aufgefasst werden und womöglich die europäischen Klimaambitionen bremsen.

4.5. Der EWSA begrüßt, dass die Zielvorgabe für die Integration der erneuerbaren Energieträger in die Wärme- und Kälteerzeugung verbindlich wird. Er weist jedoch darauf hin, dass in der Richtlinie ursprünglich eine Zielvorgabe von 1,3 % vorgesehen war, während die neue Zielvorgabe 1,1 % lautet. Aus der Folgenabschätzung des Überarbeitungsvorschlags geht hervor, dass die Zielpfade von nahezu der Hälfte der Mitgliedstaaten nicht dem angestrebten Ziel entsprachen. Um es den Mitgliedstaaten zu erleichtern, dieses Ziel zu erreichen, schlägt der EWSA eine eventuelle Zweckbindung eines Teils der Mittel des Klima-Sozialfonds vor, die dann vorrangig für die Ersetzung von zumeist mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heiz- und Kühlsystemen verwendet werden könnten. Zweck der Richtlinie sollte es seines Erachtens sein, die in der letzten Fassung vorgegebenen Ziele anzuheben oder zumindest beizubehalten. Deshalb ruft er alle Akteure auf, darüber nachzudenken, wie das am besten gewährleistet werden kann.

4.6. Um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, muss die Dekarbonisierung des Energiesystems bis 2045 abgeschlossen sein. Ein 40 %-Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030 bedeutet, dass der Hauptteil des Dekarbonisierungsprozesses innerhalb eines 15-Jahres-Zeitraums stattfinden muss (zwischen 2030 und 2045). So erfordert der Klimanotstand eine pragmatischere Herangehensweise an die Entwicklung der erneuerbaren Energien, indem die Möglichkeiten unter Berücksichtigung der zeitlichen Komponente abgewägt werden. Zunächst ist es wichtig, sich unter Beachtung der geltenden Bestimmungen auf realistische Ziele zu konzentrieren. Eine in der Richtlinie anhand ehrgeiziger Ziele festgelegte mittel- und langfristige Strategie darf nicht einen noch rascheren Ausbau der Erneuerbaren behindern, sondern muss ihn vielmehr unterstützen. Kurzfristig erscheint es ebenso wichtig und unerlässlich, den Schwerpunkt auf die Nutzung ausgereifter und gesellschaftlich akzeptierter erneuerbarer Energiequellen wie Photovoltaik zu legen. Mit Blick auf den Verkehrssektor muss darauf hingewiesen werden, dass mehr Flexibilität und größere Wahlmöglichkeiten bei den für Biokraftstoffe in Frage kommenden Rohstoffen erforderlich sind. Investitionen, die auf der Grundlage der Leitlinien der künftigen Richtlinie getätigt werden, können erst mittel- bis langfristig greifen bzw. ihr volles Potenzial (erneuerbarer Wasserstoff, Offshore-Windkraftanlagen usw.) entfalten und durch die Elektrifizierung der Anwendungen zur Dekarbonisierung der europäischen Wirtschaft beitragen. Europa läuft ansonsten große Gefahr, für seine laxe Einstellung der letzten zwei Jahrzehnte einen hohen Preis zu zahlen. Um dies abzuwenden, muss die EU eine ausgefeiltere Strategie aufstellen, die sich nicht nur auf die überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie stützt, sondern einen übergreifenden synergiegetragenen Ansatz fördert.

b) Fernwärme und Verkehr

4.7. Bestimmte wichtige Aspekte der Mitteilungen der Europäischen Kommission über eine Wasserstoffstrategie und über eine EU-Strategie zur Integration des Energiesystems sollten in dieser generellen Strategie berücksichtigt werden. In seinen Stellungnahmen TEN/717 und TEN/718 hat der EWSA diese Mitteilungen allgemein befürwortet, in einigen Punkten indes mehr Kohärenz und Klarheit angemahnt. In dem Überarbeitungsvorschlag nun wird verschiedenen wesentlichen Mängeln nur begrenzt Rechnung getragen. Hier sollten Forschung, Innovation und Umsetzung unterstützt und beschleunigt werden.

4.8. Die Kommission schlägt den Ausbau der Fernwärme vor, was sinnvoll ist, denn Überschussstrom aus der wachsenden Anzahl an Photovoltaik- und Windkraftanlagen kann gut in Fernwärmenetze eingespeist werden.

4.9. Ein Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, den Zugang zu Ladestationen für die Nutzer von Elektrofahrzeugen zu verbessern, auch zu privaten Ladestationen. Auch das ist sinnvoll, denn eine rasche Elektrifizierung der Mobilität ist einer der vielversprechendsten Wege zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors, dessen Emissionen nach wie vor steigen. Konkrete Vorschriften für die direkte Versorgung mit an oder in der Nähe von Ladestationen erzeugtem Strom aus erneuerbaren Quellen könnten ein wichtiger Aspekt einer Dezentralisierungsstrategie sein, mit der regionale Strukturen und Bürgerenergie gefördert werden. Der EWSA weist jedoch darauf hin, dass für Verkehrsbranchen, die schwer zu elektrifizieren sind, ausgereifte Lösungen zu vertretbaren Kosten gefunden werden müssen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt insbesondere Biokraftstoffe und in Zukunft Wasserstoff.

c) Förderung und Nutzung der erneuerbaren Energien

4.10. Der EWSA begrüßt die Auflage verschiedener Initiativen für erneuerbaren Wasserstoff wie etwa die Festlegung von Teilzielen für Industrie und Verkehr. Im Übrigen hält er es für richtig, ein verbindliches 50 %-Ziel für die Nutzung erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs als Rohstoff oder Energieträger festzulegen, und ist der Ansicht, dass sauberer Wasserstoff Vorrang haben muss⁽¹⁰⁾. Die durch Artikel 7 eröffnete Möglichkeit, erneuerbare Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs zu importieren und dann als nationalen Beitrag zu bilanzieren, könnte sich jedoch als problematisch erweisen und sollte begrenzt werden.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 123 vom 9.4.2021, S. 30.

4.11. Zur Förderung von Strombezugsverträgen (Artikel 15), die langfristig zur Transparenz der Ökostromverkaufspreise beitragen dürften, sollten Leitlinien aufgestellt und eine finanzielle Unterstützung der KMU bereitgestellt werden. Allgemein verdeutlicht diese Initiative die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Akteuren des Sektors zu verbessern, um den wirtschaftlichen Interessenträgern eine langfristige Perspektive zu eröffnen.

4.12. Des Weiteren befürwortet der EWSA die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, innerhalb von drei Jahren ein Pilotprojekt zur Erprobung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aufzulegen. Allerdings hält er eine Klärung der Modalitäten für die Aufnahme einer solchen Zusammenarbeit für erforderlich. Insbesondere werden Informationen über die damit verbundenen Verwaltungsverfahren benötigt. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten unterstützen (Übersetzung der einschlägigen Schriftstücke usw.), damit sie die Fristen einhalten können.

4.13. Der EWSA hält den Zeitpunkt für gekommen, die Einrichtung einer europäischen Regulierungsbehörde für Elektrizität in Betracht zu ziehen. Um die Arbeit dieser wichtigen Behörde angemessen vorzubereiten, ist es an der Zeit, eine konzeptionelle Systemplanung einzuleiten, um die steigende Energienachfrage aufgeschlüsselt nach Gebieten und Energiearten sowie unter Berücksichtigung der Umwandlung von Energiearten zu prognostizieren.

4.14. Der EWSA begrüßt ebenfalls die in Artikel 9 Absatz 7a vorgesehene gemeinsame Raumplanung der Anrainerstaaten eines Meeresbeckens zur Erleichterung des Ausbaus der Offshore-Kapazitäten. So kann das Potenzial eines jeden Meeresgebiets bestmöglich zum Tragen gebracht und der grenzübergreifende Stromverbund verstärkt werden. Auch die Errichtung einheitlicher Anlaufstellen wäre zu befürworten und würde durch den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten zur Kürzung der Projektentwicklungszeit beitragen. Ferner sollte die Festlegung einer Gesamterzeugungskapazität je Meeresgebiet für 2030, 2040 und 2050 dazu beitragen, dass das Potenzial der Offshore-Windenergie in den einzelnen Mitgliedstaaten verstärkt berücksichtigt und gefördert wird. Angesichts der wachsenden Anzahl grenzübergreifender Vorhaben bei der Erzeugung erneuerbarer Energie fordert der EWSA die Kommission aus rein praktischen Erwägungen auf, die Diskussionen über einen einzigen europäischen Fernleitungsnetzbetreiber wiederaufzunehmen, um das Echtzeit-Management des Stromtransports auf der am besten geeigneten Ebene sicherzustellen. Dieser hätte dann die Koordinierung von Angebot und Nachfrage zu verantworten, um so die Sicherheit des Energiesystems mit dem zunehmenden Anteil erneuerbarer Energien zu vereinbaren.

4.15. Der EWSA hat schon mehrfach die Schaffung neuer Marktstrukturen angemahnt, um die Abstimmung von Energieerzeugung und -verbrauch auf Mikroebene und die Integration kleinerer Speicheranlagen ins Energiesystem zu ermöglichen. So könnte mit dem Ausbau der Elektromobilität das Potenzial der Batterien genutzt und für intelligente Lade- und Speicherlösungen auf lokaler Ebene gesorgt werden. Dieser Aspekt wird in dem Überarbeitungsvorschlag jedoch nicht angesprochen.

4.16. Im Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ wird ein Schwerpunkt auf Eigenverbrauch und Energiegemeinschaften gelegt, zwei entscheidende Mechanismen zur Förderung der Einbindung der Bürger sowie ihrer umfassenden und aktiven Teilhabe an der Energiewende durch die Stärkung der wirtschaftlich und sozial vorteilhaften dezentralen Strukturen. Bei der Bewertung der nationalen Energie- und Klimapläne hat die Europäische Kommission darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten das Potenzial der Bürgerenergie nicht ausreichend berücksichtigen und damit gegen einen Grundsatz des vierten Energiepakets verstoßen. Zur Umsetzung des Pakets „Saubere Energie“ und der Energieunion muss schleunigst geklärt werden, welche Vorschriften für die gemeinsame Nutzung von Energie, Net-Metering und Peer-to-Peer-Energiehandel gelten. Der EWSA ist enttäuscht, dass bei der Überarbeitung der Richtlinie kein Versuch unternommen wird, die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zu verbessern. Dabei wäre das umso wichtiger, als in dem Vorschlag über die künftigen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen der Schwellenwert für Abweichungen von der Verpflichtung, die Beihilfen über eine Ausschreibung zu gewähren und die Höhe der Beihilfen im Wege einer Ausschreibung festzulegen, erheblich niedriger angesetzt wird.

4.17. Der Vorschlag der Kommission, in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, neben dem Erhalt der „nationalen Kohlenstoffsenken und Ökosysteme in Wäldern“ auch die Prinzipien der „Kaskadennutzung von Biomasse“ und der Kreislaufwirtschaft zu berücksichtigen, wird vom EWSA grundsätzlich unterstützt. Dementsprechend sollten Restholz wie kleine Zweige, Stümpfe und andere Nebenprodukte sowie Recyclingholzprodukte vorrangig für die Bioenergieerzeugung genutzt werden. Daher ist es sinnvoll, die Förderung von Bioenergiekraftwerken diesbezüglich neu zu bewerten und dabei zu bedenken, dass die Abfälle aus Sägewerken und der Zellstoff- und Papierindustrie Energieholz sind. Wie in dem Richtlinienvorschlag ebenfalls angeregt wird, ist es ferner zweckmäßig, die Nutzung von Biokraftstoffen biogenen Ursprungs in den Verkehrsbranchen zu fördern, die, wie die Seeschifffahrt, der Fernverkehr oder der Luftverkehr, schwer zu elektrifizieren sind. Dabei sollten auch Verfügbarkeits- und Kostenprobleme berücksichtigt werden. In diesem Sinn sollte in Artikel 25 bei der Berechnung der Verringerung der Treibhausgasintensität zwischen Biokraftstoffen biogenen Ursprungs und Elektrizität aus erneuerbaren Quellen unterschieden werden. Dadurch würden Strom aus erneuerbaren Quellen und aus Reststoffen gewonnenen Biokraftstoffen im Verkehrssektor Vorrang eingeräumt und die Dekarbonisierung des Verkehrssektors durch direkte Elektrifizierung begünstigt.

4.18. Die detaillierten Berechnungen der Treibhausgasreduktionen und die Nachhaltigkeitskriterien in den Anhängen des Richtlinienvorschlags sind teilweise äußerst technisch. Nach Meinung des EWSA gehen sie eindeutig in die richtige Richtung, auch wenn er sie nicht in jedem Einzelfall umfassend bewerten konnte. So werden sie beispielsweise in puncto Biokraftstoffe dazu führen, dass einige potenziell verwendbare oder derzeit verwendete Rohstoffe nicht mehr verwendet werden können, was für Teile der Industrie problematisch sein kann.

4.19. Der EWSA weist auch darauf hin, dass der Nachweis, dass alle Kriterien auch tatsächlich erfüllt sind, sich in einigen Fällen schwierig gestalten wird, beispielsweise bezüglich folgender Anforderung: „Zudem sind zuverlässige und überprüfbare Nachweise dafür vorzulegen, dass mehr Kohlenstoff im Boden gebunden wurde oder dass vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass dies in dem Zeitraum, in dem die betreffenden Rohstoffe angebaut wurden, der Fall war; dabei ist gleichzeitig jenen Emissionen Rechnung zu tragen, die aufgrund des vermehrten Einsatzes von Dünger und Pflanzenschutzmitteln bei derartigen Praktiken entstehen“ (siehe COM(2021) 557 final, Anhänge I und II). Eine derartige Anforderung ist zwar sinnvoll, es wird jedoch schwer sein, dies in der Praxis nachzuweisen.

4.20. Der EWSA begrüßt die in Erwägungsgrund 10 bekundete Absicht, die Verwaltungsverfahren, die sich als Hemmschuh für den Ausbau der Erneuerbaren erweisen, zu straffen. Indes fragt er sich, wie die Europäische Kommission, von einfachen Aufforderungen abgesehen, konkret vorgehen will, um die Dauer der Verfahren tatsächlich effizient abzukürzen.

4.21. Der EWSA stimmt den in Erwägungsgrund 12 vorgetragenen Überlegungen, dass für genügend Fachkräfte für die Berufe von morgen gesorgt werden muss, nachdrücklich zu. Er fordert die EU auf, den Fachkräftebedarf für die Umsetzung des europäischen Grünen Deals zu beziffern und vorrangig in die Umschulung der Beschäftigten zu investieren, deren Arbeitsplätze dem ökologischen Wandel zum Opfer fallen werden. Durch die neu geschaffenen Arbeitsplätze und Geschäftsmöglichkeiten könnten so auch junge Menschen für den grünen Sektor gewonnen werden.

Brüssel, den 9. Dezember 2021

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG
